

# Leitfaden Barrierefreie Kirchen

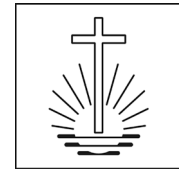
## Inhaltsverzeichnis

<b>Auszug aus der „Richtlinie Kirchliche Immobilien“ .....</b>	<b>2</b>
<b>1. Allgemeine Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
1.1. Zugänge .....	2
1.2. Rampen .....	4
1.3. Senkrechte Beförderungsmöglichkeiten .....	5
1.4. WC- Anlagen .....	5
1.5. Rollstuhlplätze .....	7
1.6. Küchen .....	7
1.7. Einrichtungsgegenstände/ Einbauten .....	8
1.8. Parkplätze.....	8
<b>2. Barrierefreiheit im Bestand.....</b>	<b>9</b>
2.1. Einbau von WC- Anlagen .....	9
2.2. Provisorien für den Behindertentransport .....	9
2.3. Interne Bildübertragung .....	9
<b>3. Hinweis .....</b>	<b>9</b>

Dieser Leitfaden ist Teil des Richtlinienwerks der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland und ergänzt die „Richtlinie Kirchliche Immobilien“

Herausgeber: Neuapostolische Kirche Süddeutschland, K.d.ö.R, Heinstr. 29, 70597 Stuttgart

Stand: 01.01.2018



## Auszug aus der „Richtlinie Kirchliche Immobilien“

### Kapitel 3.5.7

Durch barrierefreie Kirchen will die Neuapostolische Kirche den Belangen von Menschen mit Behinderungen und der demographischen Bevölkerungsentwicklung Rechnung tragen.

Die Kirche legt großen Wert darauf, allen Besuchern, insbesondere auch Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen, sowie auch Eltern mit Kinderwägen den Besuch der Gottesdienste und aller weiteren kirchlichen Veranstaltungen einfach und bequem zu ermöglichen.

1. Bei allen Neubauten und umfassenden Umbauten und Modernisierungen werden die Kirchengebäude barrierefrei hergestellt. Dies wird bereits seit Jahren praktiziert.

2. Schrittweise werden im Rahmen des Bauprogramms Bestandsgebäude an dauerhaften Standorten, die eine langfristige Investition rechtfertigen, barrierefrei ertüchtigt. Dies ist aufgrund der Vielzahl der Gebäude ein längerer, aber kontinuierlicher Prozess.

3. Als weitere Möglichkeit werden Übergangslösungen angeboten, die alternativ zur DIN und zu Landesbauordnungen Anpassungen an die Barrierefreiheit im Bestand ermöglichen.

Die Neufassung der DIN 18025 als Normung für die baulichen Anlagen der Öffentlichkeit in der DIN 18040 war maßgeblich zur Erstellung des technischen Leitfadens, sowohl für den Bestand als auch für Neubauten.

## 1. Allgemeine Grundlagen

Es sollen hier die technischen Anforderungen für die barrierefreie Herstellung von Kirchengebäuden aufgezeigt werden. Die Vorgaben der Landesbauordnungen der Bundesländer und die Vorgaben der DIN werden beachtet.

Oftmals kann aufgrund der Örtlichkeiten im Bestand eine alternative Lösung für die Betroffenen die bessere Lösung als die DIN darstellen. Diese werden im 3. Abschnitt unter dem Punkt „Barrierefreiheit im Bestand“ behandelt. Hier werden Alternativen zur DIN und Ansätze zur Lösung unter dem Gesichtspunkt „Nutzbarkeit für Behinderte“ behandelt.

Die große Zahl von Kirchengebäuden, die vor allem in den 1960-er bis in die 1990-er Jahren erstellt wurden, kann jedoch nicht in kurzer Zeit barrierefrei ertüchtigt (saniert) werden.

### 1.1. Zugänge

Die Zugänge zu den Kirchengebäuden sollen ebenerdig erfolgen. Hierdurch bedingt sind in den Eingangsbereichen zum baulichen Schutz gegen eindringendes Wasser großzügige Vordächer notwendig.

Die Eingangstüren sollten eine sensorische elektromotorische Unterstützung (Öffnungsunterstützung, jedoch nicht selbsttätig öffnend) erhalten, sofern der Kraftaufwand zum Öffnen und Schließen der Türen 25 N (DIN EN 12217, Klasse 3) überschreitet. Die Flügelbreite der Einzeltüre sollte nicht über 1,10 m betragen. Bei Windfängen muss der Abstand zwischen der Außen- und Innentür mindestens 2 m betragen, um für Rollstuhlfahrer und Mütter mit Kinderwagen einen ausreichenden Bewegungsraum vorzuhalten.

Die notwendigen Anschlagsschwellen dürfen nicht mehr als 2 cm Höhenunterschied aufweisen.

Am äußeren Eingang sollte in bequemer Erreichbarkeit die Rufklingel montiert sein.

Die Eingangsbereiche sollten mit einem geschlossenen, rutschhemmenden Belag (wenn Naturstein, sollte er nicht poliert, sondern geflammt sein) ausgestattet sein, um auch bei Nässe eine ausreichende Griffbarkeit der Oberfläche zu gewährleisten.

Bei den Zugängen darf die Längsneigung bis zur 10 m Zugangslänge 4 % mit größeren Längen max. 3 % betragen. Querneigungen sind nicht zulässig

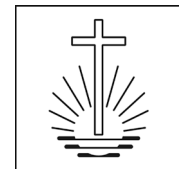
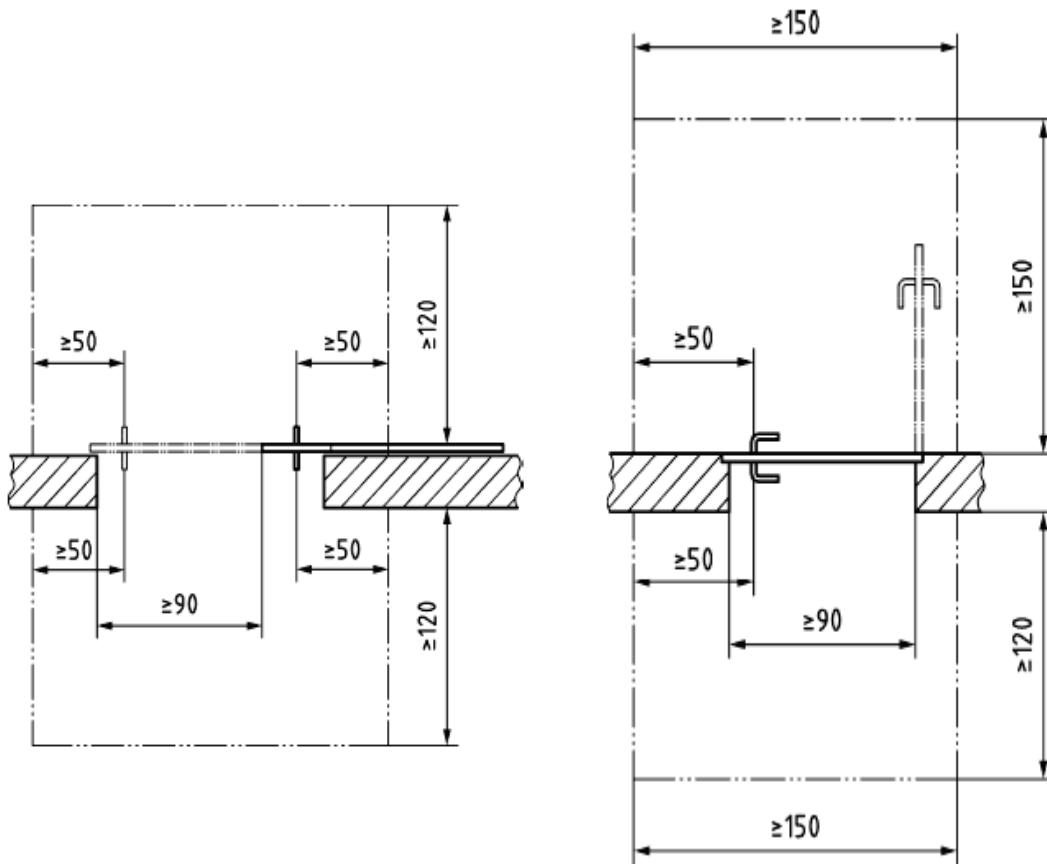
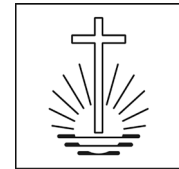


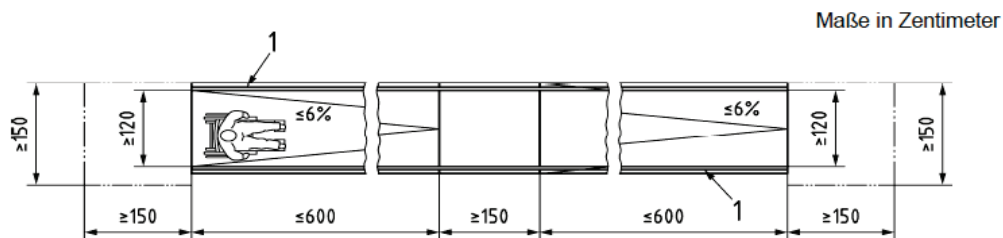
Tabelle 1 — Geometrische Anforderungen an Türen

	Komponente	Geometrie	Maße cm
	1	2	3
<b>alle Türen</b>			
1	Durchgang	lichte Breite	≥ 90
2		lichte Höhe über OFF	≥ 205
3	Leibung	Tiefe	≤ 26 <sup>a</sup>
4	Drücker, Griff	Abstand zu Bauteilen , Ausrüstungs- und Ausstattungselementen	≥ 50
5	zugeordnete Beschilderung	Höhe über OFF	120 – 140
<b>manuell bedienbare Türen</b>			
6	Drücker	Höhe Drehachse über OFF (Mitte Drückernuss) Das Achsmaß von Greifhöhen und Bedienhöhen beträgt grundsätzlich 85 cm über OFF. Im begründeten Einzelfall sind andere Maße in einem Bereich von 85 cm bis 105 cm vertretbar.	85
7	Griff waagrecht	Höhe Achse über OFF	85
8	Griff senkrecht	Greifhöhe über OFF	85
<b>automatische Türsysteme</b>			
9	Taster	Höhe (Tastermitte) über OFF	85
10	Taster Drehflügeltür/Schiebetür bei seitlicher Anfahrt	Abstand zu Hauptschließkanten <sup>b</sup>	≥ 50
11	Taster Drehflügeltür bei frontaler Anfahrt	Abstand Öffnungsrichtung	≥ 250
		Abstand Schließrichtung	≥ 150
12	Taster Schiebetür bei frontaler Anfahrt	Abstand beidseitig	≥ 150
OFF = Oberfläche Fertigfußboden			
<sup>a</sup> Rollstuhlbenutzer können Türdrücker nur erreichen, wenn die Greiftiefe nicht zu groß ist. Das ist bei Leibungstiefen von max. 26 cm immer erreicht. Für größere Leibungen muss die Nutzbarkeit auf andere Weise sichergestellt werden.			
<sup>b</sup> Die Hauptschließkante ist bei Drehflügeltüren die senkrechte Türkante an der Schlossseite.			



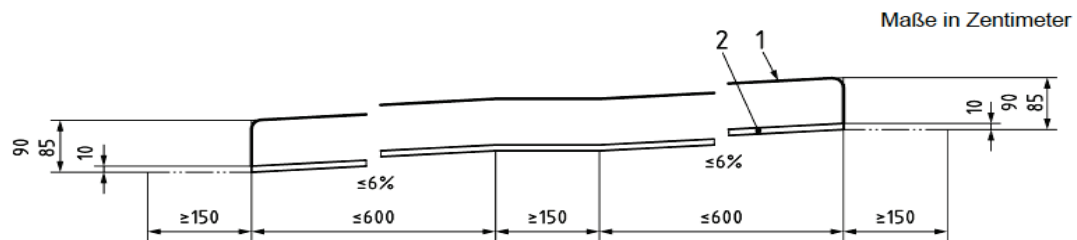
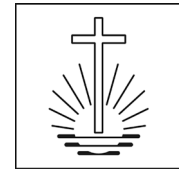
## 1.2. Rampen

Zur Überbrückung von Höhenunterschieden sollten, sofern die Höhen nicht im Gelände überwunden werden können, Rampen mit einer Neigung von max. 6 %, alle 6 m mit Zwischenpodesten (1,50 m lang) unterbrochen sein. Auf beiden Seiten der Rampe sind Seitenschweller als Radabweiser anzubringen. Die beidseitigen Geländer sollten zusätzlich zum evtl. baurechtlich notwendigen Handlauf einen weiteren in 80 cm Höhe aufweisen, damit der Rollstuhlfahrer daran die Fahrt bremsen, bzw. ihn bei Bergfahrt zu Hilfe nehmen kann. Am Anfang und Ende sollten die Handläufe mindestens 50 cm in den waagerechten Bereich nach den Rampen fortgeführt werden.



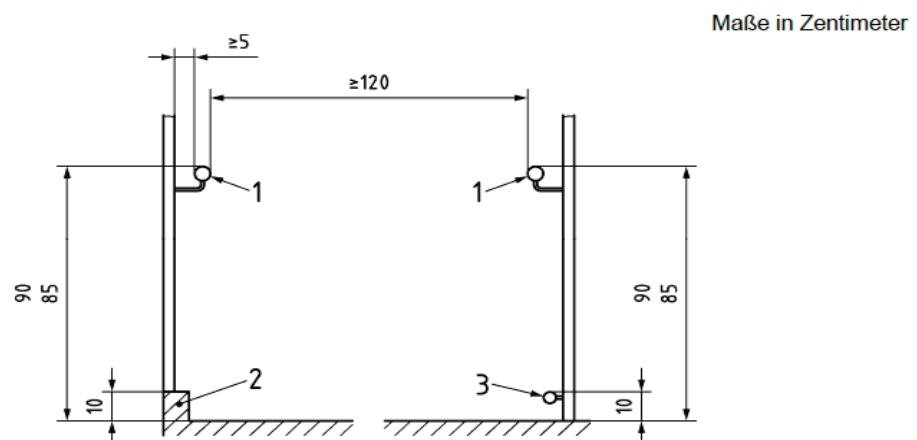
### Legende

1 Handlauf



### Legende

- 1 Handlauf
- 2 Radabweiser



### Legende

- 1 Handlauf
- 2 Aufkantung als Radabweiser
- 3 Holm als Radabweiser

## 1.3. Senkrechte Beförderungsmöglichkeiten

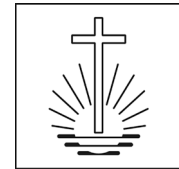
Für den Transport von Behinderten über größere Höhendifferenzen stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, sofern der Kirchenbau, was zu befürworten ist, nicht ebenerdig erstellt werden kann.

Der Einbau von Aufzugsanlagen stellt eine große Investition dar und erfordert vor allem eine laufende Wartung und damit verbunden jährliche Wartungskosten in nicht unerheblicher Höhe. Grundsätzlich sollten daher bei geringen Höhenunterschieden im Gelände die topografischen Gegebenheiten zur Erzielung eines Behindertengerechten Zuganges ausgenutzt werden und auf die Installation von Aufzügen oder Hubbühnen verzichtet werden.

## 1.4. WC- Anlagen

WC- Anlagen für Rollstuhlfahrer sind gemäß DIN 18040 nicht unter der Größe von 2,00 m x 2,40 m zu erstellen. Die WC- Anlage benötigt einen separaten nach außen öffnenden Zugang. Das WC soll mittig angeordnet werden, damit von beiden Seiten das Übersetzen von Behinderten ermöglicht wird. Das WC soll in einer Höhe von 50 cm installiert sein. Beidseitig sind klappbare Stützgriffe anzuordnen, Das WC sollte ca. 15 cm von der Wand abgerückt werden, damit genügend Stauraum nach hinten für den Rollstuhl verbleibt. Dies kann sehr einfach über die Verwendung von Vorwand- Montagesystemen erfolgen, hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Vormauerung von dem Vorwand- Montagesystem begrenzt wird.

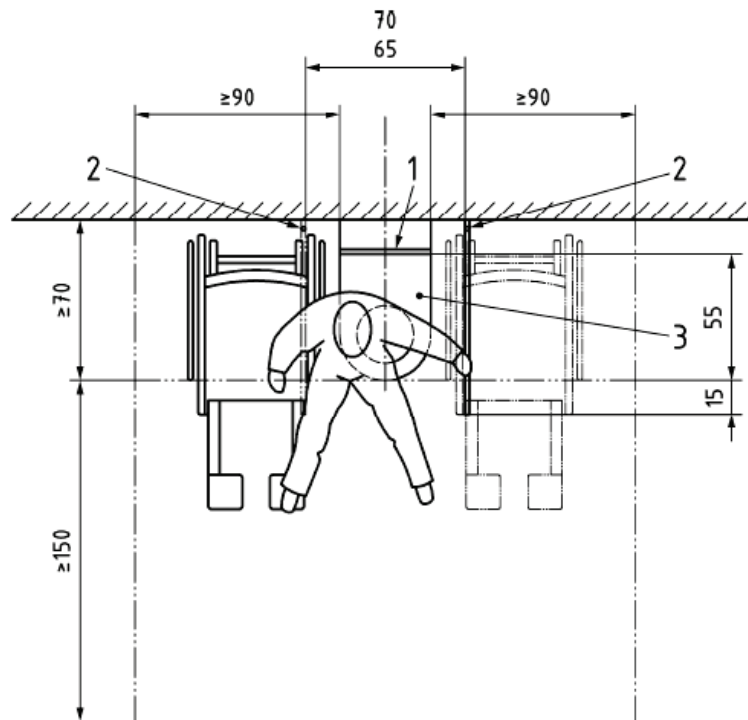
Die erforderlichen Handwaschbecken müssen in der Höhe mit OK Waschbecken 80 cm über OK FFB (Oberkante fertiger Fußboden) angeordnet sein. Behindertengerechte Waschbecken sind in der Anschaffung sehr teuer. Dienlich sind auch Standardwaschbecken, die jedoch nicht mehr als 15 cm Bauhöhe aufweisen sollten. Die notwendigen Spiegel dürfen nicht als Klappspiegel, sondern als Spiegelfläche von ca. 15 cm über dem Waschbecken beginnend bis 2,00 m Höhe ausgeführt werden. Seifenspender und



Handtuchspender sind in der Höhen- und Greifweitenanordnung so anzubringen, dass sie im Greifbereich des Behinderten gut bedienbar sind ( Höhenanordnung bei ca. 1,0 m )

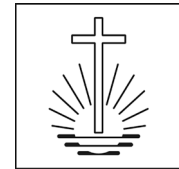
Die in der DIN geforderte Notruffaste kann in den Kirchengebäuden entfallen, da Behinderte, die Hilfe-  
stellung benötigen, meist begleitet werden.

Ausgewiesene Behinderten-WCs sollten aus hygienischen Gründen nicht von Nicht-Behinderten benützt werden. Auch als Abstellraum dürfen sie nicht benützt werden

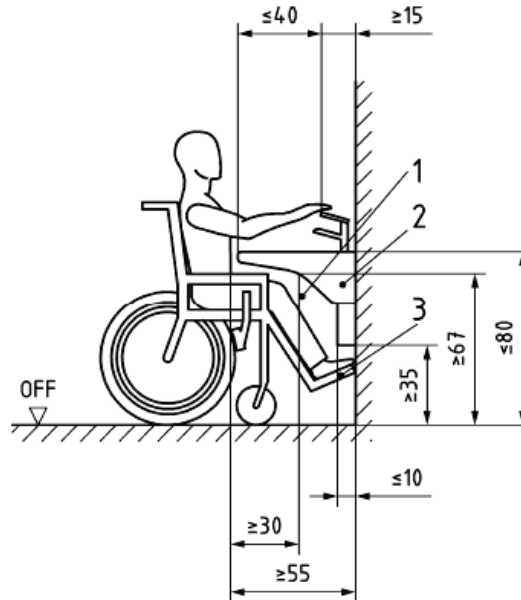


## Legende

- 1 Rückenstütze
- 2 Stützklappgriffe
- 3 WC-Becken



Maße in Zentimeter



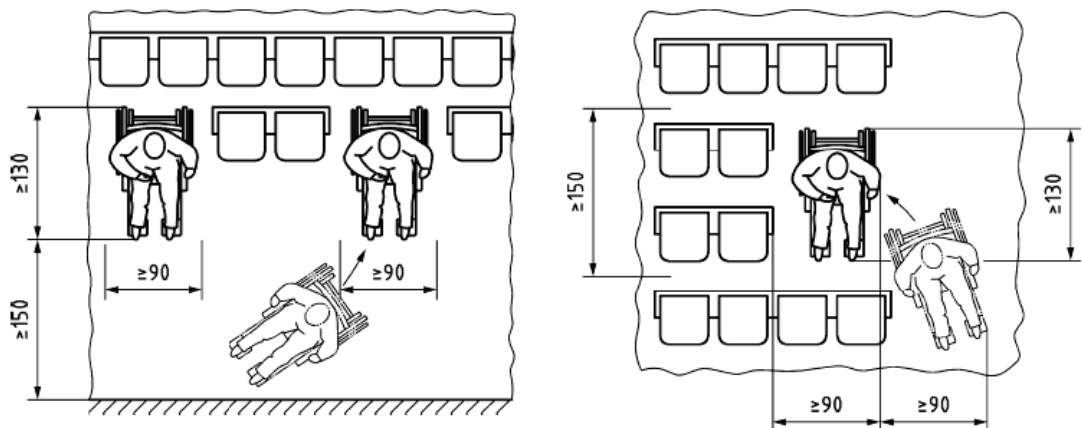
**Legende**

- 1 Beinfreiraum im Bereich des Knies
- 2 Bau-, Ausrüstungs- oder Ausstattungselement
- 3 Beinfreiraum im Bereich des Fußes

**1.5. Rollstuhlplätze**

Im Kirchenraum sollten für Rollstuhlfahrer Rollstuhl- Plätze vorgesehen werden. Die Lage und Größe richtet sich nach der erforderlichen Anfahrt (DIN 18040).

Maße in Zentimeter

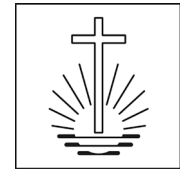


Bestuhlung 1. Reihe

Bestuhlung Gangseite

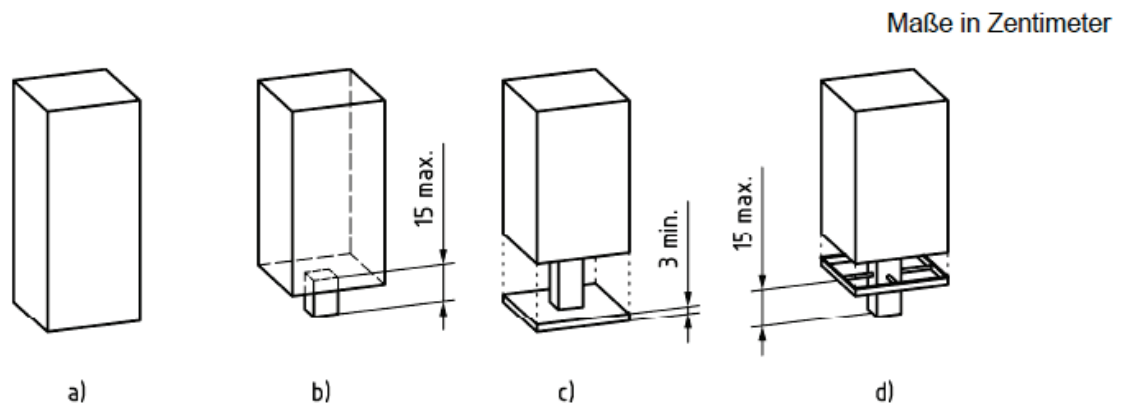
**1.6. Küchen**

Bei den Küchenzeilen muss die DIN nicht eingehalten werden. Eine Bedienung der Küchenzeilen kann von den Gemeindemitgliedern übernommen werden.



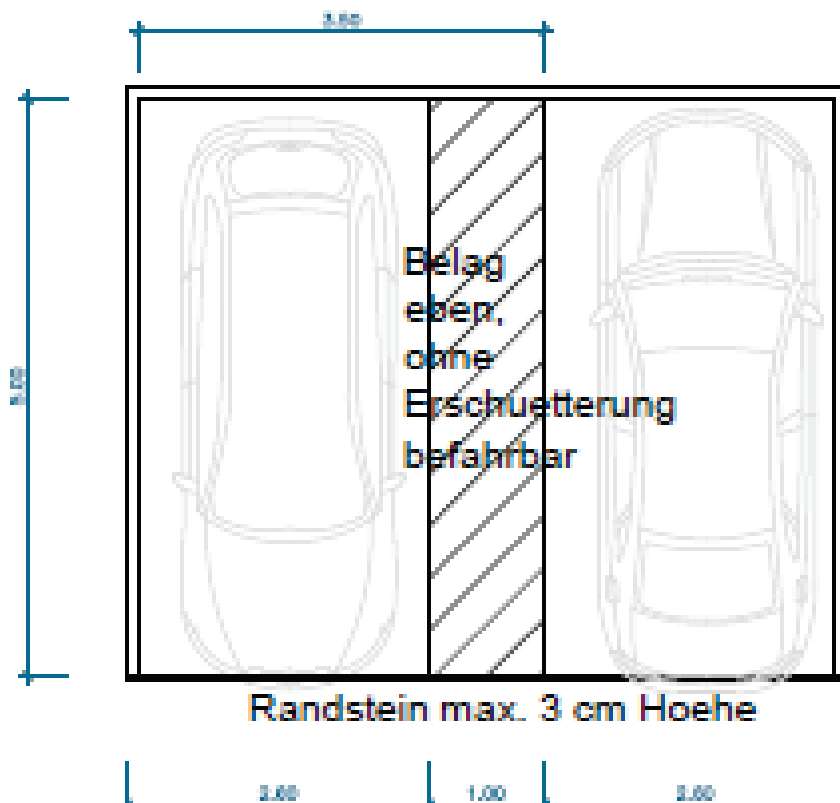
## 1.7. Einrichtungsgegenstände/ Einbauten

Bei den Einbauten bzw. Einrichtungsgegenständen ist auf die taktile Erfassbarkeit der Einrichtung, vor allem im Bereich der Flure und Rettungswegen zu achten. Als taktil kann die Einrichtung unter folgenden Bedingungen betrachtet werden;

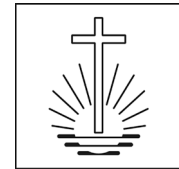


## 1.8. Parkplätze

Die notwendige Anzahl von Behindertenparkplätzen der DIN 18024 in Höhe von 3 % der Besucher sollte nicht angewendet werden, sondern die Parkplätze nach Bedarf in der Gemeinde ausgelegt werden. Die Parkplätze sind möglichst eingangsnah und ohne große Höhenunterschiede zum Eingang anzuordnen. Die notwendige Fläche von 3,50 m mal 5,00 m sollte vollflächig mit geschlossenen rutschhemmenden Belägen ausgelegt sein. Rasengittersteine oder Beläge mit Breitfugen dürfen nicht verlegt werden. Die Parkplätze müssen eben ausgebildet sein.







## 2. Barrierefreiheit im Bestand

### 2.1. Einbau von WC- Anlagen

Die Nutzbarkeit von WCs ist für viele Behinderte aufgrund der Begleitumstände der Behinderung von großer Wichtigkeit. Hierzu ist zwingend die Befahrbarkeit der WC- Anlage sowie ein ausreichender Stauraum neben dem WC für den Rollstuhl notwendig. Der Stauraum muss mindestens 80 cm (Rollstuhlbreite in der Regel 70 cm) neben dem WC und von der WC- Wand bis zur Türe mindestens 1,30 m (Rollstuhllänge meist 1,20 m) betragen. Aus diesen Maßen kann abgeleitet werden, dass ein WC für Behinderte nutzbar ist, wenn 2 normale WC- Kabinen zusammengelegt, ein WC ausgebaut wird und die Türe zum WC nach außen öffnend mit mindestens 85 cm Breite eine ausreichende Öffnung vor dem Bewegungsraum des Rollstuhls aufweist. Selbstverständlich muss auch die vorhandene WC- Raum- Türe diese lichte Öffnung aufweisen. Bei dieser Lösung sollte das Behinderten- WC in die Damen- WC-Anlage integriert werden.

### 2.2. Provisorien für den Behindertentransport

Bei ebenerdigen Kirchen im Bestand ist oft die Überwindung von wenigen Eingangstreppe(n) notwendig. Diese können, sofern genügend Platz vor den Treppenanlagen vorhanden ist, bei bis zu 2 Stufen mit mobilen Rampen überwunden werden.

Bei Höhendifferenzen von mehr als 3 Stufen können sogenannte mobile Scherenhubbühnen eingesetzt werden. Diese Hubbühnen sind hydraulisch betrieben und senkrechtfördernd. Eine direkte Anfahrbarkeit an das höherliegende Niveau ist notwendig. Die Hubbühnen können auch stationär eingebaut werden und sind bis zu einer Förderhöhe bis maximal 1,80 m zulässig.

Bei Kirchen mit dem Kirchensaal im Obergeschoß tritt oft recht kurzfristig die Notwendigkeit auf, Behinderte den Zugang zum Kirchensaal zu ermöglichen. Oftmals haben die Behinderten bereits zuhause eine entsprechende Treppensteighilfe (Scala Mobil) zur Treppenüberwindung und aufgrund dessen am Rollstuhl bereits die erforderlichen Aufnahmen montiert. Kurzfristig und vorübergehend kann diese Transportmöglichkeit als ausreichend angesehen werden. Dauerhaft ist aufgrund der Inanspruchnahme von Gemeindegliedern bei der Beihilfe (Körperliche Belastung und vor allem haftungsrechtliche Gründe) zur Treppenüberwindung diese Art als nicht geeignet anzusehen.

Schrägaufzüge (Plattform-, nicht Sitzlift) stellen eine Alternative zu den Hubbühnen und Senkrecht-aufzügen dar. Notwendig ist hier jedoch eine ausreichende Treppenraumbreite, die als Fluchtweg auch bei Betrieb der Anlage vorhanden sein muss. Die Anlagen sind meist geländergeführt und im Antriebsbereich mit Batterien versehen. Die Anlage wird in den Endpositionen jeweils aufgeladen. Aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Anlagen ist mit Behinderungen bei der Begehung der Treppenanlage zu rechnen. Der Transport von mehreren Rollstuhlfahrern oder Gehbehinderten ist aufgrund der geringen Transportgeschwindigkeit nur schwerlich vorstellbar. Für gehbehinderte Geschwister ist diese Lösung nur geeignet, wenn ein Rollstuhl zur Befahrung der Plattform im Kirchengebäude vorgehalten wird.

Für den dauerhaften Gebrauch sollte der Einsatz von Behindertenaufzügen (Vertikal-Plattform mit Bedienung) und bei überörtlichen Kirchen Kabinen- Aufzüge angedacht werden. Diese erfordern jedoch einen hohen baulichen und finanziellen Aufwand. Deshalb kann eine solche Maßnahme immer nur in Abhängigkeit der gesamten Gebäudesituation in Angriff genommen werden.

### 2.3. Interne Bildübertragung

Übergangsweise kann auch eine interne Bildübertragung aus dem Kirchensaal in barrierefreie Nebenräume eingerichtet werden.

## 3. Hinweis

Auf der Website der Kirche [www.nak-sued.de](http://www.nak-sued.de) sind die einzelnen Kirchen auf den Bezirks- und Gemeindeseiten und bei der Gemeindesuche mit Piktogrammen gekennzeichnet.